

Geschäftsordnung auf die Landsgemeinde, den 25. April 1841

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **17 (1841)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542293>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

564531

Geschäftsordnung

a u f

die Landsgemeinde, den 25. April 1841.

— 123-00 20 200 123 —

Verständlich

100

Die Geschichte des Reiches von 1811

100

**Wir Landammann und Rath des Kantons Appenzell
der äussern Rhoden**

an unsere getreuen, lieben Mitlandleute.

In Gemäßheit des Art. 2 unserer Verfassung geben wir Euch durch Gegenwärtiges Kenntniß von den Geschäften und der Reihenfolge, wie dieselben an der nächsten Landsgemeinde Euerer Entscheide vorgelegt werden sollen.

Nach der Eröffnungsbrede und dem stillen Gebete wird:

1) in Bezug auf die durch den Druck bekannt gemachte Jahresrechnung die Frage gestellt: Ob sie vorgelesen werden solle oder nicht?

Sodann kommt zur Abstimmung: Ob man eine Kommission zur Prüfung dieser Rechnung ernennen wolle oder nicht? Wird die Wahl einer Kommission beschlossen, so folgt die Frage: Aus wie viel Mitgliedern dieselbe bestehen solle? welche Frage auf die Weise entschieden wird, daß man in's Mehr setzt: Ob aus drei oder mehreren, ob aus fünf oder mehreren u. s. w., bis die Zahl ausgemittelt ist, worauf dann zur Wahl der Kommission geschritten wird, zu der Mitglieder frei aus dem Volke anzurathen sind.

Nach Erledigung dieser Punkte wird:

2) die Wahl des regierenden Landammanns, sodann die des Landweisers und Landschreibers vorge-

nommen, hierauf die des stillstehenden Landammanns und der sämtlichen Beamteten.

Nach Vollendung der Wahlen folgt:

3) der Entscheid über Annahme oder Verwerfung des von der Revisionskommission verfaßten, von allen Kanzeln vorgelesen und durch den Druck bekannt gemachten Entwurfs über eine Brandversicherungsanstalt. Hierbei wird zuerst darüber abgestimmt: Ob die Landsgemeinde alle Artikel zusammen in's Mehr nehmen oder artikelweise eintreten wolle? Beschließt die Landsgemeinde, alle Artikel zusammen in's Mehr zu nehmen, so kommt die Frage: Ob der ganze Entwurf vorgelesen werden solle oder nicht? Wird hingegen artikelweise Abstimmung beschlossen, so muß jeder Artikel vorgelesen werden.

4) Wir haben sodann noch einen wichtigen Gegenstand zur Entscheidung zu bringen.

Bekanntlich ist schon mehrmals das Bedürfnis eines neuen Rathhauses in Trogen ausgesprochen worden. Wir haben uns veranlaßt gesehen, das gegenwärtige prüfen und uns darüber Bericht erstatten zu lassen. Aus demselben geht nun hervor, daß das dormalen bestehende Rathhaus seinem Zwecke keineswegs entspricht. Das Archiv, in welchem die wichtigsten Papiere des Landes aufbewahrt werden müssen, ist feucht, so daß die Aktenstücke in kurzer Zeit der Fäulnis anheimfallen. Die Landeskanzlei in Trogen konnte bis jetzt kein feuerfestes Lokal erhalten. Dieselbe wäre daher bei einem allfällig entstehenden Brande der größten Gefahr ausgesetzt, und in einem Unglücksfalle müßte für das Land ein unberechenbarer Schaden entstehen. Endlich ist auch für die Gefängnisse nur sehr dürftig gesorgt, und es verlangt sowohl das Interesse des Landes, wie die Rücksicht auf Menschlichkeit hier dringende Abhülfe. Auch ist das Rathhaus baufällig, so daß das Land früher oder später in den Fall kommen dürfte, nach einem andern Lokal sich umzusehen. Wir sind nun im Falle, Euch das Mittel zu gründlicher Abhülfe vorzuschlagen:

Es hat nämlich die Kirchhore in Teufen unter'm 31. Jänner abhin beschlossen, ihr neues Schulgebäude auf dem Kirchenplaze unentgeltlich an das Land abzutreten unter folgenden Bedingungen:

a) Alle Sitzungen des zweifachen Landrathes, des großen Rathes, oder überhaupt der obersten richterlichen Behörde (mit Ausnahme desjenigen großen Rathes, den der regierende Landammann jährlich ein Mal an seinen Wohnort berufen kann), des Ehegerichts und der Synode sollen in Teufen gehalten werden.

b) Beide Landeskanzleien werden ebenfalls nach Teufen verlegt.

c) Sollte früher oder später die Sitzung der genannten Behörden an einen andern Ort verlegt werden, so hat das Land sich mit der Gemeinde Teufen abzufinden oder das Haus fällt wieder als Eigenthum an die Gemeinde zurück.

Wir haben, getreue, liebe Mitlandleute! das fragliche Gebäude untersuchen lassen. Dasselbe ist massiv von Stein erbaut, hat jedoch keine gewölbten Zimmer, so daß, um die Archive und Landeskanzlei zu sichern, erst noch Gewölbe angebracht werden müßten. Dagegen aber würde in demselben hinlänglich Raum sein für einen Rathssaal, für eine Wohnung des Landweibels, für eine Verhörkammer und Gefängnisse.

Sodann ist von Hrn. Landammann Zellweger sein ehemals väterliches Haus auf dem Plaze in Trogen zum Kaufe angeboten worden. Dasselbe ist, wie bekannt, ebenfalls massiv erbaut und bis zum ersten Stofe mit den vortrefflichsten Gewölben versehen, so daß für das Archiv und die Kanzlei hinlängliche Sicherheit vorhanden wäre. Im Weitern enthält das Gebäude Raum genug, um die Rathssäle, Wohnungen für den Landschreiber und Landweibel, Verhörzimmer und Gefängnisse anzubringen. Der Preis, welcher sich auf 20,000 fl. beläuft, ist im Verhältnisse zu dem Gebäude äußerst billig, und wir tragen daher, in Erwägung unserer Bedürfnisse,

kein Bedenken, Euch den Ankauf dieses Hauses zum Zwecke eines Rathhauses nachdrucksamst zu empfehlen, indem schwerlich je wieder ein so günstiger Anlaß sich zeigen dürfte, zu einem wohleingerichteten, vortrefflich ausgestatteten Rathhause zu gelangen, welches in die fernste Zukunft hinaus ein schönes Denkmal Euerer Vorsorge für das gemeine Wesen und die Nachkommenschaft darbieten würde.

Es bleibt uns noch übrig, zu bemerken, daß im Falle der Annahme des Anerbietens von Teufen Abänderungen in der Verfassung und hinsichtlich des bisherigen Ganges der öffentlichen Landesverwaltung Umgestaltungen eintreten müßten, die wir nicht als rathsam und zum Wohl des Landes dienlich erachten können.

Im Weitern gienge unsere Meinung dahin, daß die allfälligen Kosten, welche entweder auf das Gebäude in Teufen oder auf dasjenige in Trogen, sowie auf den Ankauf desselben verwendet werden müßten, aus dem Salzfond zu erheben wären, so daß mithin den Steuerpflichtigen keinerlei neue Lasten auferlegt würden.

Es kommt daher in Abstimmung:

Ob Ihr das angebotene Schulgebäude in Teufen zum Zwecke eines Rathhauses unter den oben mitgetheilten Bedingungen annehmen wollet oder nicht? Im Falle, daß Ihr jenes Anerbieten verwerfet, käme zur Entscheidung: Ob Ihr dem großen Rathe Vollmacht geben wollet, daß von Hrn. Landammann Zellweger angebotene Gebäude zu einem Rathhause anzukaufen, oder nicht? Würde der fragliche Kauf bewilligt, so wäre einbegriffen, daß das alte Rathhaus bestmöglichst verkauft und der Erlös daraus an die Kaufsumme für das neue Gebäude verwendet würde. Würde hingegen, mit Ablehnung des Vorschlages, die Beibehaltung des alten Rathhauses beliebt, so bliebe zu bedenken, daß jedenfalls bedeutende Kosten erforderlich wären, um den

Eingangs erwähnten Mängeln in Beziehung auf Archiv, Kanzlei und Gefängnisse auch nur einigermaßen abzuheffen.

5) Es ist, getreue, liebe Mitlandleute! von der leztjährigen Revisionskommission das Ansuchen an uns gestellt worden, an die nächste Landsgemeinde die Frage zu richten: Ob mit der Revision fortgefahren werden solle oder nicht? Die Revisionskommission ist zwar nicht der Ansicht, daß es gut und zweckmäßig wäre, das begonnene Werk zu unterbrechen; allein die mehrmalige Verwerfung aller ihrer Anträge schienen ihr eine solche Theilnahmllosigkeit kund zu thun, daß sie auf jeglichen Erfolg ihrer beschwerlichen Arbeit verzichten zu müssen glaubte. Um daher dem Lande unnütze Ausgaben und sich selbst Mühe und Zeit zu ersparen, hielt die Kommission es für angemessen, die Willensmeinung einer ehrf. Landsgemeinde hinsichtlich dieses so wichtigen Punktes in Erfahrung zu bringen.

Obschon wir, getreue, liebe Mitlandleute! die Unterbrechung der Gesezesrevision aufrichtig bedauern müßten, konnten wir gleichwohl nicht umhin, indem wir die dargelegten Gründe der Revisionskommission für vollkommen triftig hielten, dem Begehren derselben zu entsprechen. Wir erachten es aber als unsere Aufgabe, Euch über diese tief eingreifende Angelegenheit unsere Ansicht unummunden zu eröffnen.

Nachdem im August des Jahres 1834 die Revision beschlossen worden war, wurde eine Reihe von Gesezen angenommen, die für den Sinn, unsern Staatshaußhalt im Geiste der Zeit und der Bedürfnisse zu ordnen, ein erfreuliches Zeugniß ablegen. Ihr habet durch jene Annahme vielfach bewiesen, daß Ihr absehet von Privatinteressen und einzig hinblirket auf das, was dem gemeinsamen Vaterlande frommen kann. So ist denn manche uralte Uebung, die nur auf unsicherer Ueberlieferung beruhte, für lange Zeit hinaus festgestellt worden und ist in manche Zweige der Verwaltung eine Uebereinstimmung getreten, die nur wohlthätig wirken kann. Aber noch fehlen uns viele Geseze, die ein wohlgeord-

neten Staat nicht entbehren kann. Wir machen Euch namentlich darauf aufmerksam, daß die Bestimmungen über das Verfahren im Civil- und Kriminalprozeß, sowie ein Kriminalgesetzbuch, uns noch abgehen. Bei dem Beginn unserer Revision lag es ohne Zweifel in Euerer Absicht, ein vollständiges Gesetzbuch aufzustellen; wenn daher im Laufe der Zeit Euerer Theilnahme an dem gewiß schwierigen, aber segensreichen Werke wirklich sollte abgenommen haben, so wollet Ihr Euch im Hinblick auf die Zukunft ermuthigen, das Begonnene an's Ziel zu führen, eingedenk, daß Ihr gegen die Nachkommenschaft Euch einer Pflicht entlediget, die Euerer in Gott ruhenden Väter vor Jahrhunderten schon gegen Euch rühmlich erfüllt haben. Im Falle, daß Ihr, wie wir wünschen, die Fortsetzung der Revision beschließet, so folgt alsdann:

6) die Ernennung der Revisionskommission, wobei wie bisher gefragt wird: Ob dieselbe aus fünf von der Landsgemeinde und zwanzig von den Kirchhöfen gewählten Mitgliedern bestehen solle, oder aus dreizehn frei aus der Mitte der Landsgemeinde gewählten Männern? worauf die von der Landsgemeinde zu treffenden Wahlen vorgenommen werden.

Schließlich findet die Leistung des Eides statt, mit welcher feierlichen Handlung die Geschäfte des Tages, unter Auskündigung des zweifachen Landrathes, beendigt werden.

Getreue, liebe Mitlandleute!

Wie Ihr aus der vorgelegten Geschäftsordnung entnehmet, warten auch dieses Mal wieder die wichtigsten Verhandlungen auf Euch. Ihr werdet die dargelegten Gegenstände mit der Ruhe und Besonnenheit eines freien Volkes prüfen und alsdann entscheiden, wie die Rücksicht auf des Vaterlandes Wohl Euch eingiebt.

Möge ein gesegneter Erfolg der Lohn des guten Willens sein!

So gegeben in Hundweil, den 16. März 1841.